

VERSICHERT IM EHRENAMT

Während der Ausübung des Dienstes besteht für alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden Versicherungsschutz im Rahmen des Haftpflicht- und Unfall-Sammelversicherungsvertrages der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Haftpflicht-Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht der Kirchengemeinde oder der Einrichtung und für die persönlich gesetzliche Haftpflicht der Mitarbeitenden in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung.

Die Leistungen des Haftpflicht-Versicherers stellen sich wie folgt dar:

- Abwehr unberechtigter Ansprüche – wenn ein Anspruch erhoben wird, der nicht in Kausalzusammenhang mit einem Verschulden der Kirchengemeinde steht (passiver Rechtsschutz).
- Regulierung berechtigter Ansprüche – wenn die oder der Geschädigte den Nachweis führen kann, dass der Schaden auf ein Verschulden zurückzuführen ist.

Unfall-Versicherungsschutz

Der Unfall-Versicherungsschutz besteht ebenfalls für alle Mitarbeitenden. Für die hauptamtlichen Mitarbeitenden wird nur dann eine Leistung aus dem Vertrag fällig, wenn es sich bei dem Unfall nicht um einen Arbeits-/Dienstunfall gemäß dem VII. Buch des Sozialgesetzbuches bzw. den Beamtenrichtlinien handelt. Für Arbeits- bzw. Dienstunfälle ist die gesetzliche Unfallversicherung zuständig (s. Infoblatt Unfallversicherung, Seite 8).

Dienstreise-Kaskoversicherung

Der Versicherungsschutz im Rahmen des Dienstreise-Fahrzeug-Sammelversicherungsvertrages der EKIR besteht **für alle angeordneten Dienstfahrten**, die mit den privaten Fahrzeugen der Mitarbeitenden im Auftrag und Interesse der Kirchengemeinde bzw. des Trägers durchgeführt werden. Der Abschluss einer separaten Versicherung ist nicht notwendig, wobei die Absicherung ggf. weitergehenden Versicherungsschutz (z. B. Schadenfreiheitsrückstufungs-Versicherungsschutz) vorsieht.

Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrzeuge, die sich in kirchlichem Eigentum befinden oder von kommerziellen Verleihern, z. B. AVIS, Europcar, Autohäuser, geliehen werden.

Rechtsschutz-Versicherung

Eine Rechtsschutz-Versicherung als Sammelversicherungsvertrag der Landeskirche **besteht nicht**. Wenn von Seiten der Kirchengemeinde oder der Einrichtung selbst keine Rechtsschutz-Versicherung abgeschlossen wurde, besteht die Möglichkeit, z. B. für Betreuerinnen und Betreuer, eine kurzfristige Rechtsschutz-Versicherung für den Zeitraum einer Freizeit abzuschließen.